

<b>Aktuelle Unternehmenssatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung</b>	<b>Fließtext* der aus der zweiten Änderungssatzung resultierenden Fassung</b>
<p><b>Unternehmenssatzung der Stadt Bochum über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schauspielhaus Bochum“ vom 28.11.2005</b>  <b>in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2012</b></p>	<p><b>Unternehmenssatzung der Stadt Bochum über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schauspielhaus Bochum“ vom 28.11.2005</b>  <b>in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 01.07.2025</b></p>
<p>Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am 24.06.2004, am 15.09.2005 und am 26.04.2012</p> <p>aufgrund des § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am 24.06.2004, am 15.09.2005, am 26.04.2012 und am 03.04.2025</p> <p>aufgrund des § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Name, Sitz, Stammkapital</b></p> <p>1. Das Schauspielhaus Bochum ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen der Stadt Bochum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin des bisherigen Betriebes Schauspielhaus Bochum.</p> <p>2. Die Anstalt führt den Namen „Schauspielhaus Bochum“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Name, Sitz, Stammkapital</b></p> <p>1. Das Unternehmen Kulturinstitute Bochum ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen der Stadt Bochum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie ist <b>unverändert</b> Gesamtrechtsnachfolgerin des bisherigen Betriebes Schauspielhaus Bochum <b>sowie im Zuge der zweiten Änderungssatzung ebenso</b> Gesamtrechtsnachfolgerin der Betriebe Bochumer Symphoniker und Planetarium Bochum.</p> <p>2. Die Anstalt führt den Namen „Kulturinstitute Bochum“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten</p>

<p>Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p>3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Bochum.</p> <p>4. Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro.</p>	<p>Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p><b>Die drei Kulturinstitute in der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) führen in ihrem Betrieb weiterhin die Namen:</b></p> <p>„Schauspielhaus Bochum“ „Bochumer Symphoniker“ „Planetarium Bochum“</p> <p>und zwar im Geschäfts- und Rechtsverkehr jeweils mit Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Kulturinstitute Bochum AöR.</p> <p>3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Bochum.</p> <p>4. Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Anstalt</b></p> <p>1. Aufgabe und Zweck der Anstalt des öffentlichen Rechts Schauspielhaus Bochum ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb der Spielstätten sowie die Durchführung von Theateraufführungen und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen verwirklicht.</p> <p>2. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert werden kann, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmungen und Einrichtungen.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Anstalt</b></p> <p>1. Aufgabe und Zweck der Anstalt des öffentlichen Rechts <b>Kulturinstitute Bochum</b> ist die Pflege und Förderung von <b>Kultur, darstellender und anderer Kunst, Musik, Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung</b>. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des <b>Schauspielhauses Bochum</b>, der <b>Bochumer Symphoniker</b> und des <b>Planetariums Bochum</b> verwirklicht, indem die Spielstätten und Veranstaltungsräume betrieben und Theateraufführungen, Konzerte, sonstige künstlerische, sowie bildende, wissenschaftliche und forschende Veranstaltungen durchgeführt werden. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wirkt die Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts im Sinne von § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammen mit den gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art „<b>Planetarium</b>“, „<b>Bochumer Symphoniker</b>“ und „<b>Schauspielhaus</b>“ der Stadt Bochum. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere, indem die vorgenannten Betriebe gewerblicher Art die für die Zweckverwirklichung notwendigen Grundstücke, Gebäude und Betriebsvorrichtungen an die AöR gegen Entgelt zur Nutzung überlassen oder sonstige Dienstleistungen erbringen.</p> <p>2. <b>Der Anstaltszweck ist unter Wahrung der Eigenart der genannten Betriebe zu verfolgen.</b> Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert werden kann, insbesondere</p>

<p>Sie kann andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gelten § 114 a Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).</p> <p>[Anmerkung: In § 2 Nr. 2 wurden durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 die Sätze 2 und 3 angefügt.]</p>	<p>zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmungen und Einrichtungen.</p> <p>Sie kann andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gelten § 114 a Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).</p> <p>[Anmerkung: In § 2 Nr. 2 wurden durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 die Sätze 2 und 3 angefügt.]</p> <p><b>3. Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Bochum soll angewendet werden, soweit die Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft und von den zwingenden Vorgaben des § 114 a GO NRW nicht abgewichen wird.</b></p> <p><b>4. Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW findet Anwendung.</b></p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. Das „Schauspielhaus Bochum - Anstalt des öffentlichen Rechts“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies gilt auch für Projekte des Schauspielhauses.</p> <p>2. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Anstalt zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.</p> <p>3. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. <b>Die „Kulturinstitute Bochum - Anstalt des öffentlichen Rechts“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies gilt auch für Projekte ihrer Betriebe.</b></p> <p>2. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Anstalt zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.</p> <p>3. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.</p> <p><b>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bochum, die das Vermögen unmittelbar</b></p>

	<b>und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</b>
<p><b>§ 4</b> <b>Organe</b></p> <p>1. Organe des Unternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand (§ 5)</li> <li>• der Verwaltungsrat (§ 6).</li> </ul> <p>2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bochum.</p> <p>3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Organe</b></p> <p>1. Organe des Unternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand (§ 5)</li> <li>• der Verwaltungsrat (§ 6).</li> </ul> <p>2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bochum.</p> <p>3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, einer Intendantin / einem Intendanten und einer kaufmännischen Direktorin / einem kaufmännischen Direktor.</p> <p>2. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>3. Die Intendantin / der Intendant vertritt die Anstalt im künstlerischen Bereich, die kaufmännische Direktorin / der kaufmännische Direktor vertritt die Anstalt im kaufmännischen und technischen Bereich nach außen. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder die Anstalt gemeinschaftlich.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus <b>vier Mitgliedern</b>,  <b>- der Intendantin / dem Intendanten des Schauspielhauses,</b>  <b>- der Generalmusikdirektorin / dem Generalmusikdirektor der Bochumer Symphoniker,</b>  <b>- der Direktorin / dem Direktor des Planetariums Bochum und</b>  <b>- einer Kaufmännischen Direktorin / einem Kaufmännischen Direktor.</b></p> <p>2. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>3. Die Intendantin / der Intendant des <b>Schauspielhauses und die Generalmusikdirektorin / der Generalmusikdirektor der Bochumer Symphoniker</b> vertreten ihre Betriebe im künstlerischen Bereich nach außen. Die Direktorin / der Direktor des Planetariums Bochum vertritt ihren / seinen Betrieb im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich nach außen. Die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor vertritt die Anstalt im kaufmännischen und technischen Bereich nach außen.</p> <p><b>Im Übrigen vertreten die Intendantin / der Intendant des Schauspielhauses, die Generalmusikdirektorin / der</b></p>

<p>Bei künstlerischen Fragen mit kaufmännischen Auswirkungen ist in jedem Fall eine Stellungnahme der kaufmännischen Direktorin / des kaufmännischen Direktors durch die Intendantin / den Intendanten einzuholen.</p>	<p>Generalmusikdirektor der Bochumer Symphoniker und die Direktorin / der Direktor des Planetariums Bochum ihren / seinen Betrieb gemeinschaftlich mit der Kaufmännischen Direktorin / dem Kaufmännischen Direktor.</p>
<p>4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung und Vertretungsregelungen enthält. Zudem sind dort weitere Einzelvertretungsbereiche für ein Vorstandsmitglied festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>Bei künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Fragen mit kaufmännischen Auswirkungen ist in jedem Fall eine Stellungnahme der Kaufmännischen Direktorin / des Kaufmännischen Direktors durch die Intendantin / den Intendanten des Schauspielhauses, die Generalmusikdirektorin / den Generalmusikdirektor der Bochumer Symphoniker bzw. die Direktorin / den Direktor des Planetariums Bochum einzuholen.</p>
<p>5. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p>	<p>4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung und Vertretungsregelungen enthält <b>und die mit der zweiten Änderungssatzung eingetretene Erweiterung der Geschäftsbereiche berücksichtigt</b>. Zudem sind dort weitere Einzelvertretungsbereiche für ein Vorstandsmitglied festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.</p>
<p>6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.</p>	<p>5. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p>
<p>7. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen schriftlichen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.</p>	<p>6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.</p>
<p>8. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der ihm beigefügten Stellenübersicht.</p>	<p>7. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen schriftlichen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.</p>
<p>9. Verträge über künstlerisches Personal mit einer Laufzeit über die Dauer der Vorstandsbestellung der</p>	<p>8. Der Vorstand ist im Rahmen der <b>Vertretungsbefugnisse nach Ziffer 3</b> zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der ihm beigefügten Stellenübersicht. <b>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach Ziffer 4.</b></p> <p>9. Verträge über künstlerisches bzw. <b>wissenschaftliches</b> Personal mit einer Laufzeit über die Dauer der Bestellung der jeweils zuständigen</p>

Intendantin / des Intendanten hinaus bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.	<b>Vorstandsmitglieder</b> hinaus bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Der Verwaltungsrat</b></p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.</p> <p>2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich der Anstalt zuständige Beigeordnete. Seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter ist der zuständige Vertreter im Amt.</p> <p>3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für diese werden Vertreterinnen / Vertreter gewählt.</p> <p>4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>5. Der Verwaltungsrat entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.</p> <p>6. Der Verwaltungsrat hat auf Beschluss des Rates der Stadt Bochum unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.</p> <p>7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Mitgliedschaft in diesem Gremium eine Entschädigung analog zu § 4 Abs. 1 des Ausschussmitgliederentschädigungsgesetzes (AMEG).</p> <p>8. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen, insbesondere Beschäftigte des Kommunalunternehmens (Schauspielhaus) oder des Gewährträgers, beratend hinzuziehen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Der Verwaltungsrat</b></p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.</p> <p>2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich der Anstalt zuständige Beigeordnete. Seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter ist der zuständige Vertreter im Amt.</p> <p>3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für diese werden Vertreterinnen / Vertreter gewählt.</p> <p>4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>5. Der Verwaltungsrat entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.</p> <p>6. Der Verwaltungsrat hat auf Beschluss des Rates der Stadt Bochum unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.</p> <p>7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Mitgliedschaft in diesem Gremium eine Entschädigung analog zu § 4 Abs. 1 des Ausschussmitgliederentschädigungsgesetzes (AMEG).</p> <p>8. <b>Der Vorstand und eine Vertreterin / ein Vertreter jedes Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Teilnahme findet ohne Stimmrecht statt.</b></p> <p>9. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen, insbesondere Beschäftigte der Betriebe <b>Schauspielhaus Bochum, Bochumer Symphoniker und Planetarium Bochum</b> oder des kommunalen Gewährträgers, beratend hinzuziehen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.</p>
<b>§ 7</b> <b>Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b>	<b>§ 7</b> <b>Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b>

<p>1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes</li> <li>b) Geschäftsordnung für den Vorstand</li> <li>c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans</li> <li>d) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt</li> <li>e) Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers</li> <li>f) Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>g) die Ergebnisverwendung</li> <li>h) Entlastung des Vorstandes</li> <li>i) Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand</li> <li>j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</li> <li>k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die Gesamtsumme der Kreditaufnahme pro Geschäftsjahr 100.000,- Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.</li> <li>l) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.</li> </ul> <p><b>[Anmerkung: In § 7 Nr. 3 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 der Buchstabe l angefügt.]</b></p> <p>Im Fall der Buchstaben a), c), f), g), j) und k) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Genehmigung des Rates der Stadt Bochum. Im Fall des Buchstabens l) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.</p>	<p>1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes</li> <li>b) Geschäftsordnung für den Vorstand <b>und Finanzordnung</b></li> <li>c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans</li> <li>d) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt</li> <li>e) Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers</li> <li>f) Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>g) die Ergebnisverwendung</li> <li>h) Entlastung des Vorstandes</li> <li>i) Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand</li> <li>j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</li> <li>k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die Gesamtsumme der Kreditaufnahme pro Geschäftsjahr 100.000,- Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.</li> <li>l) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.</li> </ul> <p><b>[Anmerkung: In § 7 Nr. 3 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 der Buchstabe l angefügt.]</b></p> <p>Im Fall der Buchstaben a), c), f), g), j) und k) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Genehmigung des Rates der Stadt Bochum. Im Fall des Buchstabens l) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.</p>
--	---

<p>[Anmerkung: In § 7 Nr. 3 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 Satz 3 angefügt.]</p> <p>4. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p> <p>5. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie / er vertritt die Anstalt auch, wenn kein Vorstand vorhanden ist</p>	<p>[Anmerkung: In § 7 Nr. 3 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 Satz 3 angefügt.]</p> <p>4. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p> <p>5. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie / er vertritt die Anstalt auch, wenn kein Vorstand vorhanden ist.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b></p> <p>1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist vierteljährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder</li> <li>b) der Vorstand</li> </ul> <p>unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.</p> <p>3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzungen zulassen.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht und ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b></p> <p>1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist vierteljährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies <b>mindestens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>drei</b> Mitglieder des Verwaltungsrates oder</li> <li>b) <b>zwei</b> Mitglieder des Vorstandes</li> </ul> <p>unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.</p> <p>3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzungen zulassen.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht und ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er</p>

<p>gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder</li> <li>sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.</li> </ol> <p>5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen die Stimmennhaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.</p> <p>7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder</li> <li>sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.</li> </ol> <p>5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen die Stimmennhaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.</p> <p><b>7. Neben Präsenzsitzungen sind in Ausnahmefällen auch virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (sog. Hybridsitzungen) zugelassen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates getroffen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren bis zum 7. Tag nach Versand der Einladung widerspricht.</b></p> <p><b>8. Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Verwaltungsrates mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.</b></p> <p><b>9. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</b></p>
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>

<p><b>Widerspruch und Beanstandung</b></p> <p>Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann einem Beschluss des Verwaltungsrats spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Anstalt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verwaltungsrats, die frühestens am dritten Tag und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.</p>	<p><b>Widerspruch und Beanstandung</b></p> <p>Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann einem Beschluss des Verwaltungsrats spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Anstalt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verwaltungsrats, die frühestens am dritten Tag und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Rat der Stadt Bochum</b></p> <p>1. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Genehmigung des Rates der Stadt Bochum erforderlich. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidungen der Anstalt über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), im Deutschen Bühnenverein (DBV), in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie in der Bayerischen Versorgungskammer (BVK)</li> <li>- Beschlüsse nach § 7 Nr. 3 a), c), f), g), j) und k).</li> </ul> <p>Beschlüsse nach § 7 Nr. 3 lit. l) bedürfen der vorherigen Entscheidung des Rates.</p> <p><b>[Anmerkung: In § 10 Nr. 1 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 Satz 3 angefügt.]</b></p> <p>2. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat gewählt.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat hat auf Beschluss des Rates der Stadt Bochum unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Rat der Stadt Bochum</b></p> <p>1. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Genehmigung des Rates der Stadt Bochum erforderlich. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidungen der Anstalt über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), im Deutschen Bühnenverein (DBV), in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie in der Bayerischen Versorgungskammer (BVK)</li> <li>- Beschlüsse nach § 7 Nr. 3 a), c), f), g), j) und k).</li> </ul> <p>Beschlüsse nach § 7 Nr. 3 lit. l) bedürfen der vorherigen Entscheidung des Rates.</p> <p><b>[Anmerkung: In § 10 Nr. 1 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 Satz 3 angefügt.]</b></p> <p>2. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat gewählt. <b>Die vom Rat benannten Vertreterinnen / Vertreter haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</b></p> <p>3. Der Verwaltungsrat hat auf Beschluss des Rates der Stadt Bochum unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p>

<p>1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.</p> <p>2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</p>	<p>1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.</p> <p>2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.</p> <p>2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt Bochum zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.</p> <p><b>2. Die AÖR umfasst die Betriebe des Schauspielhauses Bochum, der Bochumer Symphoniker, des Planetariums und einer Zentralen Administration in jeweils gesonderten Kostencentren mit Teil-Wirtschaftsplänen, die in einem Gesamtwirtschaftsplan zusammengefasst werden.</b></p> <p>Näheres dazu bestimmt eine Finanzordnung, die gemäß § 7 Ziffer 3 lit. b) vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p> <p><b>3. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan mit Stellenübersicht sowie eine Finanz- und Investitionsplanung für die kommenden fünf Geschäftsjahre nach dem Jahr der Gründung beizufügen. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.</b></p> <p><b>4. Der Vorstand hat gemäß § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Der Berichtsumfang richtet sich dabei mindestens nach den gesetzlichen Vorschriften des § 267 HGB. Der Jahresabschluss ist einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen, unabhängig davon, ob eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.</b></p> <p>Im Rahmen des Jahresabschlusses ist zudem die Vergütung der Unternehmensorgane in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungsoffenzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW) anzugeben.</p>

<p>entgegenstehen. Die Stadt Bochum hat das Recht, sich durch ihr Rechnungsprüfungsamt auf Beschluss des Rates zur Klärung von Fragen, die die Betätigung der Stadt bei der Anstalt betreffen, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.</p>	<p>Im Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, oder in Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss sowie ggfs. der Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und ggfs. der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Der Jahresabschluss, ggfs. der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt Bochum zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>Die Stadt Bochum hat das Recht, sich durch ihr Rechnungsprüfungsamt auf Beschluss des Rates zur Klärung von Fragen, die die Betätigung der Stadt bei der Anstalt betreffen, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.</p>
<p>4. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bochum in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>5. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bochum in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist die jeweilige Spielzeit (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres).</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr der Anstalt läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.</p>
	<p><b>§ 14</b> <b>Überleitungsvorschrift zur zweiten Änderungssatzung</b></p> <p>1. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Stadt Bochum gegenüber den Beschäftigten in den bisherigen Ämtern der Bochumer Symphoniker und des Planetariums Bochum ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung der Stadt Bochum vom ..... zur Regelung des Personalübergangs der Beschäftigten in den bisherigen Ämtern der Bochumer Symphoniker sowie des Planetariums.</p>

	<p><b>2. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – soweit im Einzelfall rechtlich möglich – in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Bochum ein, die im Zusammenhang mit den Betrieben der Bochumer Symphoniker und des Planetariums Bochum stehen.</b></p> <p><b>3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Änderungssatzung für die bisherigen Ämter der Bochumer Symphoniker und des Planetariums Bochum geltenden Satzungen, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten so lange fort, bis die Anstalt abweichende Regelungen in diesen Angelegenheiten trifft.</b></p>
<p><b>§ 14 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Anstalt wird mit Wirkung vom 01.01.2006 gegründet. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p><b>§ 15 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Anstalt wird mit Wirkung vom 01.01.2006 gegründet. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>
<p>Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 150 / 05 in den Bochumer Tageszeitungen vom 2. Dezember 2005.</p> <p>Die erste Änderungssatzung vom 08.10.2012 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 120 / 12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12.10.2012.</p>	<p>Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 150 / 05 in den Bochumer Tageszeitungen vom 2. Dezember 2005.</p> <p>Die erste Änderungssatzung vom 08.10.2012 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 120 / 12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12.10.2012.</p> <p><b>Die zweite Änderungssatzung vom 01.07.2025 tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 35/2025 vom 21.07.2025, Bekanntmachungs-Nr. 86/25.</b></p>